

Softwareentwicklung Herrmann GmbH
Dorfstraße 1
DE-23738 Manhagen

fon 49(0) 4363 90 11 13
fax 49(0) 4363 90 11 15

Softwareentwicklung Herrmann GmbH,
Dorfstraße 1, DE-23738 Manhagen

Herrn Harald Simon
Im Marixgarten 9
65343 Eltville am Rhein

25.05. 2016

Sehr geehrter Herr Simon,

nun liegt also die Begründung des Urteils BVerwG 6 C 6.15 des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.3. 2016 vor.

Das Urteil beruht auf unbewiesenen und widersprüchlichen Behauptungen. Das Bundesverwaltungsgericht scheint von einer Sehnsucht nach einfachen Zusammenhängen in Recht und Gesellschaft erfasst zu sein. So lässt sich erklären, warum mit Argumenten der Computersteinzeit die digitale Wirklichkeit der Gegenwart ausgeblendet wird. Ich habe gehofft, dass das Gericht Argumente vorträgt, welche die sachliche und rechtliche Rolle rückwärts des Gesetzgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Nun stelle ich fest, dass das Grundgesetz keine Barriere mehr darstellt, mich vor Gesetzgebungswillkür zu schützen.

»Danach durften die Landesgesetzgeber die Rundfunkbeitragspflicht von Personen, die bewusst auf eine Rundfunkempfangsmöglichkeit verzichten, als "kleineres Übel" in Kauf nehmen, um die zunehmende "Flucht aus der Rundfunkgebühr" zu beenden.« (BVerwG 6 C 6.15, Abs. 31)

Welche Beweise hat das Bundesverwaltungsgericht für eine „Flucht aus der Rundfunkgebühr“? In einer Urteilsbegründung sollte kein Popanz auftauchen.

»Darüber hinaus ist ein gleichheitswidriges, gegen Art.3 Abs.1 GG verstößendes Erhebungsdefizit aufgrund struktureller, im Rundfunkgebührenstaatsvertrag angelegter Erhebungsmängel auch bei entsprechender Anwendung der Maßstäbe zur Beurteilung der Gleichheitswidrigkeit einer Steuererhebung (vgl. BVerfGE 84, 239 <268 ff.>; 110, 94 <112 ff.>) auf die Erhebung von Rundfunkgebühren nicht erkennbar. Denn die Nichtanzeige anzeigepflichtiger Rundfunkempfangsgeräte ist aufgrund der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgesehenen Kontrollinstrumente mit einem angemessenen Entdeckungsrisiko verbunden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. März 2011 -1 BvR 3255/08-, NVwZ-RR 2011, S. 465 <466>; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Februar 2011 - 1 BvR 2480/08 -,

Seite 1 von 16

NVwZ-RR 2011, S. 466). « (Beschluss 1 BvR 199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.08. 2012, Absatz 21)

Hier schreibt entweder das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesverfassungsgericht Widersprüchliches. Wer ein Gerät zum Rundfunkempfang benutzt, war vor 2013 abgabepflichtig. Die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ ist wegen eines angemessenen Entdeckungsrisikos nicht möglich.

»Dies würde in der Sache eine Rückkehr zur gerätebezogenen Rundfunkgebührenpflicht bedeuten, die die Landesgesetzgeber wegen des drohenden strukturellen Erhebungsdefizits aufgeben durften. « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 31)

Was ist hier der Sachstand: ein drohendes strukturelles Erhebungsdefizit (Bundesverwaltungsgericht), das nicht erkennbar ist (Bundesverfassungsgericht)? Wenn es nicht erkennbar ist (Bundesverfassungsgericht), muss das Bundesverwaltungsgericht eine überrechtliche Erleuchtung in die Rechtsprechung eingebracht haben: Die Rundfunkrechtsprechung ist von einer zunehmenden Willkür gekennzeichnet, wenn Bundesgerichte so ungeniert sich widersprechen: 2012 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass das damalige Sondergesetz zur Finanzierung öffentlichen Rundfunks kein strukturelles Erhebungsdefizit aufweist, damit 2016 das Bundesverwaltungsgericht eben solche Defizite zur Rechtfertigung gesetzgeberischen Handelns anführt. Was ist zwischen 2012 und 2016 passiert? 2012 wurden die Bestimmungen zur Datenerhebung für die 2011 beschlossene Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe in Kraft gesetzt, um nicht vorhandene (Bundesverfassungsgericht) vorhandene (Bundesverwaltungsgericht) strukturelle Erhebungsdefizite zu beseitigen, freilich nur, um ein strukturelles Rechtsdefizit („tertium datur“) in Kauf zu nehmen.

»Mag inzwischen auch mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt sein, war der Rundfunkgesetzgeber angesichts des ihm zukommenden politischen Gestaltungsspielraumes dennoch nicht verpflichtet, bereits zuvor ein völlig neuartiges Finanzierungskonzept nur zur Vermeidung eines Eingriffs in die Informationsfreiheit der Internetnutzer zu entwickeln. « (Beschluss 1 BvR 199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.08. 2012, Absatz 18)

Demnach muss ein strukturelles, an die Verfassungswidrigkeit heranreichendes Erhebungsdefizit wohl schon dann vorliegen, wenn der Gesetzgeber gar nicht dazu verpflichtet ist, es zu beseitigen. Fazit: Es lebe die verfassungskonforme Verfassungswidrigkeit?

»c) Zudem liegt keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes vor. Die Gleichbehandlung von Besitzern herkömmlicher und neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruht auf dem vernünftigen, einleuchtenden Grund (vgl. BVerfGE 76, 256 <329>; 90, 226 <239>; 123, 1 <19>), einer drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ zu begegnen und dadurch eine funktionsadäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen « (Beschluss 1 BvR 199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.08. 2012, Absatz 20)

Eine drohende „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ ist bereits mit der Integration der sogenannten neuartigen Empfangsgeräte in die Abgabepflicht beseitigt worden. Sie kann also nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr als Argument herhalten, um eine Abgabe von denjenigen, die sich auf ihre negative Informationsfreiheit gemäß Art. 5. Abs.1

Satz 1 GG berufen, als „kleineres Übel“ zu rechtfertigen. Das „größere Übel“ muss wohl sein, dass Schmachtschnulzen und Kochsendungen und sonstiger Klamauk nicht mehr finanziert werden können. Wer hat nun recht? Das Bundesverfassungsgericht, das durch die Integration der sog. neuartigen Rundfunkempfangsgeräte in die Beitragspflicht eine adäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichergestellt sah, indem auf diese Weise eine „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ verhindert wurde, wie es vorträgt, oder das Bundesverwaltungsgericht, das das Ende der Flucht erst mit Verweigerung der negativen Informationsfreiheit gekommen sieht?

Die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ ist ein schlimmes Beispiel dafür, dass die Rundfunkrechtsprechung sich mit Phrasen begnügt. Nach meinen Recherchen hat der SWR die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ vor Jahren in einem Verfahren vor dem Rheinland-Pfälzischen Oberverwaltungsgericht („PC-Gebühr“) lanciert. Seitdem ist dieser Unfug in der Rundfunkrechtsprechung verankert. Erste textliche Befunde dieser Fluchtbewegung sind Dr. Hermann Eicher, dem Justitiar des SWR, zuzuschreiben (vgl. Anhang). Dass die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ einen prominenten Fluchthelfer hatte, wird dabei verschwiegen. Der Gesetzgeber selbst hatte durch ein gleichheitswidriges Moratorium überhaupt erst die Rahmenbedingungen geschaffen, das Äquivalenzprinzip zu durchbrechen. Warum aber nun die Gefahr bestand, dass eine signifikante Anzahl von Bundesbürgern ihre bisherige Rundfunkausstattung auf den Werthöfen der kommunalen Müllentsorger deponieren würden, um in den Genuss gebührenfreien öffentlichen Rundfunks zu kommen, haben weder Bundesverwaltungs- noch Bundesverfassungsgericht plausibel dargelegt.

»Eine Beitragsbefreiung, die den Wohnungsinhabern die Beweislast für das Fehlen einer Rundfunkempfangsmöglichkeit auferlegt, ist nicht sinnvoll, weil dieser Nachweis nicht erbracht werden kann. Es lässt sich nicht verlässlich feststellen, ob eine entsprechende Angabe glaubhaft ist. Persönliche Erklärungen bis hin zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung stellen stets nur Momentaufnahmen dar, die keinen hinreichend sicheren Schluss auf das künftige Verhalten zulassen. Unangekündigte Nachschauen in der Wohnung stellen einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte private Lebenssphäre dar und sind mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Darüber hinaus können Empfangsgeräte nicht entdeckt werden, wenn sie in Kleidung oder Taschen mitgeführt werden. Das Fehlen eines sichtbaren Empfangsgeräts in der Wohnung schließt nicht aus, dass ein empfangstaugliches multifunktionales Gerät zur Verfügung steht (vgl. VerfGH München, Entscheidung vom 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 - NJW 2014, 3215 Rn. 112). « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 37)

Das Bundesverwaltungsgericht ist aufgefordert, den Beweis für seine Behauptung anzutreten, dass ein Beweis der Nichtnutzung von Rundfunk nicht erbracht werden kann. Zu Erinnerung: Wir schreiben das Jahr 2016 und leben im Zeitalter der digitalen Vernetzung, welches vielen Menschen deswegen Angst macht, weil jede Form der Nutzung nachweisbar ist. Es ist eine der leichtesten Übungen, die Nutzung von Rundfunk abzurechnen. Der Nachweis der Nichtnutzung ist erbracht, wenn man sich für die Nutzung von Rundfunk nicht registriert. In einem Rechtsstaat nennt man so etwas Entscheidungsfreiheit, die sogar grundgesetzlich verbürgt ist. In Netztopologien wird dann der Rundfunkempfang gesperrt, bei den Rundfunkübertragungskanälen steht Signalverschlüsselung als Ausschluss von Nutzungsmisbrauch zur Verfügung. Es lässt sich zuverlässig feststellen, ob jemand Rundfunk nutzt oder eben nicht, und das ohne jeden Aufwand und ohne unverhältnismäßige Überwachungsmethoden (Meldere-

gisterabgleich). Ich betrachte die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts als grob verkürzend. Es wäre seine Pflicht gewesen nachzuweisen, dass die pauschale Vorgehensweise des Gesetzgebers auch im digitalen Zeitalter gerechtfertigt ist. Ich hätte von einem Bundesgericht z.B. erwartet: „Das digitale Zeitalter hat die althergebrachten Typisierungen und Pauschalierungen überflüssig gemacht. Die rundfunkmediale Verbreitung kann heute sekunden- und bytegenau abgerechnet werden. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nutzen die Verfahren bereits schon für ihre Media-Shops, sofern kostenpflichtige Produkte angeboten werden. Beim Rundfunk über das Internet nutzen sie die heute üblichen Trackingverfahren, um die Nutzung ihrer Programme zu analysieren. Obwohl diese Verfahren beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereits im Einsatz sind, sind Verfahren der digitalen Anmeldung und Nutzungsabrechnung nicht angezeigt, weil ...“. Stattdessen flüchtet sich das Bundesverwaltungsgericht in Behauptungen, für die es keinen Beweis antritt. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts fußen auf einer Ausblendung der digitalen Wirklichkeit.

»Darüber hinaus handelt es sich bei den bewussten "Rundfunkverweigerern" nach den statistisch belegten, allgemeinkundigen Tatsachen um eine Gruppe, die im Verhältnis zu der Gesamtheit der Wohnungsinhaber sehr klein sein muss. Nach dem statistischen Befund verfügen 3 % bzw. 3,8 % der privaten Haushalte nicht über ein Fernsehgerät. Angesichts des statistisch festgestellten Verbreitungsgrades multifunktionaler Empfangsgeräte ist anzunehmen, dass auch die Inhaber dieser Wohnungen weitestgehend Rundfunkprogramme empfangen können (vgl. unter 5.). « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 37)

Hier wird das Grundgesetz mit der Statistik eskamotiert. Wenn es bewusste „Rundfunkverweigerer“ gibt, muss es auch unbewusste Rundfunknutzer geben, diejenigen also, die ohne Sinn und Verstand Schmachtschnulzen und Kochsendungen als eine besondere Form der Ausprägung der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk verstehen und diesem Medienschaum die Ehre des Verfassungsrangs zuteilwerden lassen. Nun sind also „Rundfunkverweigerer“ eine allgemeine Tatsache oder doch nicht, denn das Bundesverwaltungsgericht will zwar wissen, dass diese eine statistisch belegte Tatsache sein sollen, kann dies aber doch nicht mit Sicherheit feststellen, in jedem Fall müsse die Gruppe sehr klein sein. 3% oder 3.8%, egal, eine solche Gruppe hat in jedem Fall den Ausschluss von den Grundrechten verdient, denn sie besteht aus Verweigerern, die sich durch öffentlichen Medienschaum nicht dumm machen lassen und deswegen sich auf das Abwehrrecht der negativen Informationsfreiheit berufen. Doch die „Rundfunkverweigerer“ gibt es bei genauerem Hinsehen gar nicht, den multifunktionalen Empfangsgeräten sei Dank. Was also will uns das Bundesverwaltungsgericht sagen? Dass man seine Grundrechte verliert, wenn man einer Minderheit angehört?

»Da es unmöglich ist, die Größe des individuellen Vorteils, d.h. die Nutzungsgewohnheiten der Rundfunkteilnehmer, auch nur annähernd zu bestimmen, können bei der Festlegung des Verteilungsmaßstabs Gründe der Praktikabilität berücksichtigt werden. Aufgrund der Vielzahl der Beitragspflichtigen und der Häufigkeit der Erhebung kommt dem Interesse an einem einfach und praktikabel zu handhabenden Maßstab für die Erhebung des Rundfunkbeitrags besonderes Gewicht zu. Es handelt sich um ein monatlich wiederkehrendes Massengeschäft, das Millionen gleichgelagerter Sachverhalte betrifft, wobei die Beitragsbelastung bei genereller Betrachtungsweise verhältnismäßig niedrig ist. « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 47)

Hier widerspricht das Bundesverwaltungsgericht seiner eigenen Behauptung, dass die Rundfunkabgabe eine vorteilsausgleichende Vorzugslast sein soll. Es stellt fest, dass der auszugleichende Vorteil nicht ermittelt werden kann! Wenn es unmöglich ist, die Größe des Vorteils zu bestimmen, kann man auch nicht wissen, ob überhaupt ein Vorteil vorhanden ist. In einem Rechtsstaat zöge man die Konsequenz, dass dann eine Vorzugslast nicht erhoben werden darf.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es im RBStV den Rundfunkteilnehmer nicht mehr gibt. Er kann also rechtlich keine Wirkung entfalten. Es sind die Inhaber von Wohnungen und Betriebsstätten, welche den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren haben. Daher ist es rechtlich auch unmöglich, den individuellen Vorteil von rechtlich nicht existenten Rechtssubjekten zu bestimmen, es sei denn, Graf Dracula hat beim Gesetzgeber vorbeigeschaut und rechtliche Zombies erschaffen. Im vormaligen RGebStV gab es den legal definierten Rundfunkteilnehmer, um ein Junktim zwischen dem Gerätebesitz und dem Konsum öffentlichen Rundfunks herstellen zu können. Der individuelle Vorteil wurde durch die Annahme gerechtfertigt, dass der Besitz eines Rundfunkempfangsgerätes die Nutzung zum Rundfunkempfang zur Folge hat. Weil dieses Junktim zwischen dem Innehaben einer Wohnung (Betriebsstätte) und dem Empfang von Rundfunk nicht existiert, wurde auf die Definition des Rundfunkteilnehmers bewusst verzichtet. Denn anders hätte das zum Rundfunkempfang völlig bezugslose Inhaber-Konstrukt nicht hervorgezaubert werden können. Damit hat man den auszugleichenden Vorteil des Rundfunkempfangs beseitigt, mit den Worten des Bundesverwaltungsgerichts:

»Die Rundfunkempfangsmöglichkeit stellt einen personenbezogenen Vorteil dar (Kirchhof, Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Heidelberg, April 2010, S. 9 f.). Die Größe dieses Vorteils kann nicht bestimmt werden, weil sich die hierfür maßgebenden Hör- und Sehgewohnheiten der Beitragspflichtigen, d.h. der zeitliche Umfang ihres Rundfunkempfangs, nicht feststellen lassen. « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 45)

Wenn es den Rundfunkteilnehmer nicht mehr gibt, kann es auch keinen rundfunkspezifischen persönlichen Vorteil mehr geben. So gesellt sich zu dem rechtlich untoten Rundfunkteilnehmer der individuelle Zombie-Vorteil, der dann allerdings durch eine reale Schickschuld abgegolten werden soll. Ein Vorteil, den man nicht bemessen kann, ist kein mit Rechtspflichten verknüpfbarer Vorteil, es sei denn, auch hier hatte Graf Dracula seine Zähne im Spiel und verfrachtete mit einem Pauschalierungsbiss den Gesetzgeber in den rechtsleeren Ermessensspielraum, in dem auch aus nicht bestimmbareren Vorteilen für rechtlich nicht mehr existente Rechtssubjekte eine Last erzeugt werden kann, die dann ganz ungeniert anderen Rechtssubjekten zugeschoben wird.

»Die Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an die Wohnung hat den Vorteil, dass für die Beitragserhebung nur ein Wohnungsinhaber (Bewohner) bekannt sein muss. Es wird vermieden, dass die Daten aller Inhaber ermittelt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden müssen. Die personelle Fluktuation innerhalb einer Wohnung kann außer Betracht bleiben (LT-Drs. NW 15/1303 S. 35). Dies reicht als Rechtfertigung des wohnungsbezogenen Verteilungsmaßstabs aus, weil ein personenbezogener Maßstab ("Pro-Kopf-Beitrag") einerseits einen größeren Ermittlungsaufwand notwendig macht, andererseits aber nur zu geringen Verschiebungen der individuellen Beitragsbelastungen führt. Der höheren Belastung alleinwohnender oder allein-erziehender Personen durch den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag steht die Entlastung von familiären Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Erwachsenen gegenüber. « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 48)

Wenn eine Vorzuglast für einen personenbezogenen Vorteil erhoben wird, wieso sollte es dann von Vorteil sein, wenn man nur einen Bewohner abkassieren muss? Ist er der Dumme, der den Vorteilsausgleich der unbekanntem Bewohner zu finanzieren hat? Oder geht es gar nicht um den individuellen Vorteil der Wohnungsinhaber, sondern um den kollektiven Vorteil der öffentlichen Rundfunkanstalten, ohne jede Rücksicht kassieren zu dürfen? Wieso müssen im digitalen Zeitalter für Nutzungsabrechnungen überhaupt Daten unabhängig von der Nutzung erfasst werden? Wer nutzen will, gibt seine Daten soweit preis, dass ein Nutzungsentgelt erhoben werden kann. Das war's. Wer unbrauchbare Daten angibt, wird von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebungsdefizite? Unbekannt!

»10. Die Rundfunkbeitragspflicht für Wohnungsinhaber nach §§ 2 ff. RBStV verstößt nicht gegen das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Informationsquellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Da nahezu jeder Beitragspflichtige über eine Rundfunkempfangsmöglichkeit verfügt, zielt die Rundfunkbeitragspflicht weder darauf ab noch ist sie wegen der Höhe des Beitrags objektiv geeignet, Interessenten von Informationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fernzuhalten. Soweit sie sich als Beschränkung des Zugangs zu anderen Informationsquellen auswirkt, ist dies hinzunehmen, um den unmittelbar durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Entwicklung zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 - [6 C 12.09](#) - Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 58 Rn. 39 ff.). Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert die Finanzierung des Rundfunkauftrags; dem dient die Rundfunkbeitragspflicht (vgl. unter 4.) « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 50)

Das Bundesverwaltungsgericht ist aufgefordert, sich an den Wortlaut des Grundgesetzes zu halten! Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG stellt keinen unmittelbaren Schutz zum Bestand des öffentlichen rechtlichen Rundfunks zur Verfügung. Es ist von keinem Rundfunkauftrag die Rede. Ein Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder vergleichbare Institutionen gibt es nicht mehr und können in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht durch öffentliche Rundfunkanstalten materialisiert werden. Schon gar nicht wird die Finanzierung von Rundfunk angesprochen oder gar gefordert. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist schlicht der Auftrag an den Gesetzgeber, die Freiheit der Berichterstattung durch die Presse, den Rundfunk und den Film zu gewährleisten. Aus den Materialien, die zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes vorliegen, geht klar hervor, was gemeint ist: Die Mediengesetzgebung muss eine wahrheitsgetreue und objektive Berichterstattung sichern. Daher ist die „duale Rundfunkordnung“ grundgesetzwidrig. Sie hat Finanzierungsauswüchse zu verantworten, die jede Form freier und objektiver Berichterstattung unmöglich machen, denn die Finanzierung wird in die Produktion von medialem Schaum gesteckt, gar nicht zu reden von den Milliarden, die in den Rechteerwerb an Unterhaltung investiert werden, deren Produktion mit massiven Menschenrechtsverletzungen einhergeht. Was hat Unterhaltung, was haben die „Hintertupfinger Almdudler“ oder die Affen eines öffentlichen Zoos mit der Freiheit der Berichterstattung zu tun? Ist Verballhornung der grundgesetzlichen Gewährleistung dieser inhärent, eingebunden in eine Dialektik des Klamauks, als Versöhnung der Verdummung mit sich selbst? Die Büchse der medialen Pandora ist geöffnet worden, aus der nun im Wesentlichen mediale Handelsware hervorquillt, die nichts mehr mit der Freiheit der Berichterstattung zu tun hat. Es macht keinen Unterschied, ob Medienware durch öffentlich-rechtliche oder private Medienhändler verhökert wird.

Man kann mit dem Wortlaut des Grundgesetzes auch vorsichtig umgehen:

»Die möglicherweise vorhandenen objektiv-rechtlichen oder institutionellen Elemente des Art. 5 GG sollten ebenso wenig wie die öffentlich-rechtlich verfaßte Rundfunkorganisation den Blick darauf verdunkeln, daß im Rundfunkbereich der Berichterstattung die Einzelpersonen für sich persönlich entscheiden, ob und wie sie rundfunkkommunikatorisch tätig werden wollen: Art. 5 I 2 GG schützt die Freiheit, als Nachrichtenredakteur, Nachrichtensprecher, Reporter, Rundfunkjournalist etc. tätig zu werden und den Inhalt der durch Hörfunk oder Fernsehen zu verbreitenden Informationen unbeeinflußt durch staatliche Ingerenzen zu bestimmen.«¹

Da aber das Bundesverwaltungsgericht so überaus großzügig mit dem Wortlaut des Grundgesetzes umspringt, seine eigene gegenteilige Forderung aus dem Jahre 2010 ignorierend (BVerwG 6 C12.09 Absatz 31 ff), ist auch folgende Auslegung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG „verfassungsunmittelbar“: Die duale Rundfunkordnung fußt auf dem Werturteil, dass der private Rundfunk nicht die geforderte Qualität bereitstellt, weil er wirtschaftlichen Interessen dient, und deswegen nur zugelassen werden kann, wenn es einen qualitätssichernden öffentlichen Rundfunk gibt. Das ist nun also gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbotene Zensur.

Die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts ist auch sonst abwegig. Das Grundrecht des ungehinderten Zugangs zu öffentlichen Quellen hat bekanntlich nichts mit der Finanzierung partikularer Unterhaltungsquellen zu tun. Es stellt sicher, dass niemand daran gehindert wird, sich aus öffentlichen Quellen nach eigenem Gutdünken zu unterrichten. Der Prozess der Meinungsbildung bleibt frei. Das setzt voraus, dass auch die technische Ausstattung, welche zur Unterrichtung aus öffentlichen Quellen benutzt wird, frei verfügbar bleibt. Problematisch wird es, wenn diese technischen Geräte mit einer rechtlichen Zugriffsschranke versehen werden, die dadurch entsteht, dass per Gesetz die Nutzung dieser Geräte legal nur nach Entrichtung einer Abgabe möglich ist, die zur Finanzierung einer Unterhaltungsquelle (man lese dafür Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG so: „Die Freiheit der Unterhaltung durch Rundfunk und Film wird gewährleistet“) auferlegt wird. Da der vernünftige Durchschnittsbürger sich nicht aus Schmachtschnulzen oder Kochsendungen informiert und deshalb eine solche Quelle nicht finanzieren will, wird er mit Gesetzesbruch bestraft, die als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, wenn er sich der Abgabe verweigert. Wie man inzwischen weiß, wird man deswegen sogar in Haft genommen. Es kommt nicht darauf an, ob Rundfunk empfangen werden kann oder nicht, wenn die Definition der Rundfunkempfangsgeräte so uferlos ausgeweitet wurde, dass es de facto zum Rundfunkempfang keine Alternative mehr gibt: Die Wahlfreiheit ist auf der Strecke geblieben. Das Ganze wird dadurch potenziert, dass man nun einen Klamauk-Beitrag leisten muss, wenn man eine Wohnung oder Betriebsstätte innehat. Auch hier gibt es keine Wahlfreiheit mehr, denn Obdachlosigkeit oder Firmenaufgabe sind keine Alternativen.

Wenn aber gilt:

»Dieser nur geringen Beeinträchtigung steht mit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (vgl. BVerfGE 119, 181 <214> m.w.N.) in einer effektiven und

¹ Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, © Günter Herrmann, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1975, ISBN 3-16-636672-5, S. 56

am Gleichheitsgrundsatz orientierten Weise ein Zweck von einigem Gewicht gegenüber. « (Beschluss 1 BvR 199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.08. 2012, Absatz 18),

müssen Rosamunde Pilcher, Rote Rosen, Giraffe, Erdmännchen & Co, Stürme der Liebe, Vergewaltigungsszenen und andere zur Unterhaltung produzierte Brutalität zu „*diesem Zweck von einigem Gewicht*“ einen überragenden Beitrag leisten, wohl deswegen, weil ohne Zwang dies alles sich nicht finanzieren liesse.

Sorglos ist die Wortwahl des Bundesverwaltungsgerichts, wenn es von dem unmittelbar durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Bestand des öffentlichen Rundfunks schreibt. Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG). Daher haben Flüchtlinge eine Würde und eine die Würde der Flüchtlinge vorsätzlich verletzende Politik ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Ausübung der Religion ist frei (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Deswegen gehört der Islam genauso viel oder genauso wenig zu Deutschland wie die christlichen Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 1 WRV: „Es besteht keine Staatskirche“), weil das Grundgesetz keine Unterscheidung trifft. All das folgt unmittelbar als geltendes Recht aus dem Grundgesetz. Unmittelbar heißt also im Kontext der Rundfunkrechtssprechung, dass in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG der öffentlich-rechtliche Rundfunk genannt sein muss, damit er unmittelbar durch das Grundgesetz geschützt ist. Ist das der Fall? Wenn nicht, sollte das Bundesverwaltungsgericht nachweisen, wie etwas nicht Genanntes, nach den Materialien zur Entstehung des Grundgesetzes ausdrücklich nicht Genanntes (Dr. v. Mangoldt: „*vestigia terrent*“, die Spuren schrecken ab), unmittelbar aus dem Grundgesetz folgen kann.

Wer behauptet:

9»Danach leistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk unter den Bedingungen der dualen Rundfunkordnung, d.h. des Nebeneinanders von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern, einen maßgebenden Beitrag in den Bereichen der Information, der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, der Kultur und der Unterhaltung. Die herausragende Bedeutung des Rundfunks für den Prozess der Meinungsbildung ergibt sich aus dessen Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft. Aufgrund dessen sind die Rundfunkanstalten in besonderem Maße gehalten, umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren. Auch müssen sie ein Programm ausstrahlen, das in seiner Gesamtheit darauf abzielt, die Vielfalt der in der Gesellschaft anzutreffenden Meinungen und Anschauungen vollständig widerzuspiegeln. « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 18),

muss sich fragen lassen, aus welcher Warte er auf die Wirklichkeit blickt. Seit wann wird durch Unterhaltung, durch Schmachtschnulzen, durch Kochsendungen, durch Krimi-Dutzendware Bericht erstattet mit Verfassungsrang? Die öffentlichen Rundfunkverantwortlichen müssen den vernünftigen Durchschnittsbürger für so unterbelichtet halten, dass sie ihr Programm mit der x-ten Wiederholungen der x-Wiederholung der x-ten Wiederholung des Schnulzenfunks quälen, bis das ausgeblutete Herz nicht mehr schmerzen kann oder auffällt, dass die Wiederholungen schon vor zwanzig Jahren den von den Gerichten immer so hehr und rücksichtslos unterstellten Qualitätskriterien nicht einmal ansatzweise entsprochen haben.

Vielleicht möchte das Bundesverwaltungsgericht eine neue Disziplin in die Rechtswissenschaft einführen: die Rechtsarchäologie, die sich mit den Artefakten gerichtlicher Expressivität beschäftigen könnte, um Erklärungen dafür zu liefern, was als Anmahnen einem gerichtlichen

Entscheidungsprozess zugrunde gelegen haben könnte. Denn Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft sind längst in Richtung Suchmaschinen und „Social Media“ abgewandert.

»Steuern sind öffentliche Abgaben, die als Gemeinlast voraussetzungslos, d.h. ohne individuelle Gegenleistung an die Steuerpflichtigen, zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben werden (stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 - 1 BvR 668, 2104/10 - BVerfGE 137, 1 Rn. 41). Der die Steuerpflicht begründende Tatbestand steht in keinem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verwendung des Steueraufkommens;« (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 13)

Gemäß § 2 Abs. 1 RStV ist Rundfunk die an die Allgemeinheit gerichtete **Verbreitung** von Bewegtbildern und Ton. Diese in stetiger Fortentwicklung gefundene Formulierung lautet nicht: „Rundfunk ist das **Bereitstellen** von Bewegtbildern und Ton...“ Wesentliches Element der legalen Definition des Rundfunks ist der Akt der Verbreitung. Deswegen ist Internet auch kein Rundfunk, weil dort die Inhalte nur bereitgestellt werden. Da hilft es nicht, Wortklauberei zu betreiben, indem man von einer „intentionalen Inhaltsöffnung“ spricht, um Bereithalten mit Verbreiten gleichzusetzen. Eine Finanzierung solchen Rundfunks ist ohne individuelle Gegenleistung, denn das Verbreiten verpflichtet nicht zur Annahme des Verbreiteten.

»„Allgemeinheit“ als finales Kriterium des Rundfunkbegriffs ist demnach die durch das Fehlen besonderer, außerhalb der Rundfunkkommunikation begründeter persönlicher oder sonstiger enger Beziehungen gekennzeichnete, unbestimmte Personenmasse, die sich im Sendebereich eines Rundfunkunternehmens aufhält und die fernmeldetechnisch vermittelte Aussagen nicht-speziellen Inhalts zu empfangen bereit und willens ist. «²

Nach der zitierten Bestimmung kommt es darauf an, dass derjenige, dem ein Vorteil angedichtet werden soll, die technischen Voraussetzungen geschaffen haben muss, Rundfunk empfangen zu können, und auch noch Willens sein muss, die durch Rundfunk verbreiteten unspezifischen Inhalte zu konsumieren. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist der Kunstgriff, mit dem in den kommunalen Abgabenordnungen Bereitstellungsgebühren (Grundgebühren) gerechtfertigt werden. Doch die Wasserversorgung oder Müllabfuhr werden im Grundgesetz nicht erwähnt und haben keine direkten Implikationen auf die grundgesetzlich geschützten Freiheiten. Wenn es nun nur noch darauf ankommt, dass etwas öffentlich auch gegen den Willen potentieller Rezipienten verbreitet wird, um als Vorzugslast finanzierbar zu sein, ist die Finanzverfassung ausgehebelt. Die Rechtsprechung wird unseriös, wenn sie nicht mehr zwischen den Rahmenbedingungen einer Wasserversorgung und der Meinungsbildung und -freiheit unterscheidet. Nun können also, nach Lesart des Bundesverwaltungsgerichts, öffentliche Gemeinwesen etwas anbieten, und nach Belieben sich eine Finanzierung dafür ausdenken. Die Finanzierung von etwas, das ausschließlich an die Allgemeinheit gerichtet ist und ein Gemeinwesen als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge (vgl. § 11 Abs. 1 RStV) bestimmt, wird allerdings üblicher Weise dem allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zugerechnet. Die negative Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG macht

² Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, © Günter Herrmann, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1975, ISBN 3-16-636672-5, S. 46

deutlich, dass die öffentlich finanzierte Verbreitung von Bewegtbildern und Tönen nicht als ausgleichsfähiger Vorteil missverstanden werden darf.

Die Wohnung steht in keinem Zusammenhang mit der Verwendung des Abgabenaufkommens, so das Bundesverwaltungsgericht:

»Das Merkmal des Bereithaltens eines Empfangsgeräts weist eine größere Nähe zu dem erfassten Vorteil als das Merkmal des Innehabens einer Wohnung auf. Dennoch hält sich die Entscheidung der Landesgesetzgeber, die gerätebezogene Rundfunkgebührenpflicht durch die wohnungsbezogene Rundfunkbeitragspflicht zu ersetzen, innerhalb des ihnen verfassungsrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraums. Die tatsächliche Möglichkeit des Rundfunkempfangs setzt zwar selbstverständlich ein entsprechendes Empfangsgerät voraus. Das Innehaben einer Wohnung allein reicht nicht aus, Rundfunkprogramme zu empfangen.« (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 32)

Folglich sind Einnahmen- (Abgabe aus dem Innehaben einer Wohnung oder Betriebsstätte) und Ausgabenseite (Finanzierung öffentlichen Rundfunks) voneinander abgekoppelt.

»Einnahmen- und Ausgabenseite sind voneinander abgekoppelt. Dies gilt auch für Zwecksteuern, deren Aufkommen ganz oder teilweise für einen bestimmten Zweck verwendet wird. Der Haushaltsgesetzgeber ist nicht gehindert, jederzeit eine abweichende Verwendungsentscheidung zu treffen; insbesondere kann er bestimmen, dass Überschüsse aus der Zwecksteuer für einen anderen Zweck verwendet werden (BVerfG, Beschlüsse vom 4. Februar 1958 - 2 BvL 31, 33/56 - BVerfGE 7, 244 <254 f.> und vom 12. Oktober 1978 - 2 BvR 154/74 - BVerfGE 49, 343 <353 f.>; Wernsmann, ZG 2015, 79 <87 f.>). ;« (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 13)

Aus dem EuGH-Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007 (vgl. insbesondere Absätze 40, 45, 47, 59) geht hervor, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz auch anders hätte entscheiden können. Insbesondere hätte er entscheiden können, dass Überschüsse erst gar nicht entstehen dürfen oder z.B. anderen Bildnern öffentlicher Meinung zur sogenannten Vielfaltsicherung zur Verfügung gestellt werden. Denn bei der Rundfunkabgabe handelt es sich um eine staatliche Beihilfe, die durch Gesetz auferlegt ist. Dass der Gesetzgeber von seiner Entscheidungskompetenz keinen anderen Gebrauch gemacht hat, kann nicht als Argument missbraucht werden, beim Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Vorzugslast. Denn objektiv sind die Kriterien des § 3 Abs. 1 AO erfüllt. Trotz alledem soll gelten:

»Der Rundfunkbeitrag erfüllt diese Voraussetzungen des Steuerbegriffs nicht: Zum einen wird er nach dem Regelungskonzept der §§ 2 ff. RBStV nicht voraussetzungslos erhoben. Vielmehr soll er ebenso wie die frühere Rundfunkgebühr die Möglichkeit abgelden, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme zu empfangen. Die Landesgesetzgeber knüpften die Rundfunkbeitragspflicht an das Tatbestandsmerkmal des Innehabens einer Wohnung, weil sie davon ausgingen, die Wohnung sei der typische Ort des Rundfunkempfangs (vgl. unter 5.). « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 13)

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt Sinn und Zweck von Art. 5 Abs. 1 GG. Der RBStV ist nach seiner Konstruktion ein Sondergesetz, weil in ihm ausschließlich die Finanzierung nur einer öffentlich zugänglichen Quelle (öffentlich-rechtlicher Rundfunk) geregelt ist. Allge-

meine Gesetze i.S. v. Art 5. Abs. 2 GG können nur solche Gesetze sein, die nicht diskriminatorisch, d.h. Sondervorteile bietend oder Sondereinschränkungen auferlegend, den Meinungsbildungs- und Meinungsäußerungsprozess determinieren. Angesichts der Tatsache, dass jährlich ca. 8 Milliarden € Zwangsfinanzierung der freien Verfügung für die Meinungsbildung entzogen werden und dies inzwischen mehr ist, als die deutschen Zeitungsverlage jährlich an Umsatz erwirtschaften, ist der RBStV die Bevorteilung einer öffentlichen Quelle, die die Mittel zum überwiegenden Teil in Unterhaltung investiert, wobei das Grundgesetz aber verlangt, dass dem Rundfunk allgemein die Freiheit der Berichterstattung, nicht des Klamauks gewährleistet wird. Es handelt sich daher nicht um ein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG, kann also die in Art. 5 Abs. 1 GG gewährten Rechte, insbesondere das Recht der negativen Informationsfreiheit nicht einschränken. Unabhängig davon muss der Prozess der Meinungsbildung absolut frei bleiben. Dazu gehört auch das Recht, bestimmte Meinungsquellen nicht durch eine Zwangsfinanzierung unterstützen zu müssen. Dieses Recht kann insbesondere im digitalen Zeitalter nicht mehr durch ein Praktikabilitätsargument eingeschränkt werden. Selbst wenn der RBStV ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG wäre, könnte die dann notwendige Abwägung verfassungsrechtlich determinierter Güter dem öffentlichen Rundfunk keine Sonderrolle zugestehen. Das Grundgesetz ist, trotz Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht, eindeutig: Es geht in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG um die Freiheit **allen** Rundfunks, Bericht zu erstatten, nicht darum, dass im Turbulenz des staatlich kontrollierten Rundfunks der Weihrauch der Schmachtschnulzen die Sinne vernebelt.

Wenn Gründe der Praktikabilität (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 47) angeführt werden, um einen nicht bestimmbareren Vorteil abzurechnen, muss das Bundesverwaltungsgericht erklären, warum es die digitalen Anmeldeverfahren keiner rechtlichen Würdigung unterzieht. Dass Anmeldeverfahren qualitätsruinierend sein sollen, wie das Gericht anzudeuten scheint (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 22), ist eine durch nichts bewiesene Behauptung, etwa von dem Kaliber, dass ausländische Programmanbieter sich ungerechtfertigt an öffentlich-rechtlichen Quellen bereichern könnten (BVerwG 6 C 12.09, Absatz 47), obwohl es vertragliche Beziehungen gab und Urheberrechtsverletzungen der Ahndung zugänglich sind, wie die international tätige Musikindustrie vor Augen führt. Digitale Anmeldeverfahren haben Vorteile: Wer seine Nutzungsabsicht durch Anmeldung kundtut, gibt dadurch zu erkennen, dass er in der Nutzung von Rundfunk einen ausgleichsfähigen Vorteil sieht. Er bezahlt für die Nutzung. Was kann rechtsstaatlich praktikabler sein? Wenn man aber auch beim Massengeschäft nicht um Millionen gleichgelagerter Fälle umhinkommt, was spricht dagegen, ohne Mehraufwand das Geschäft gerecht zu gestalten und sich dabei einen speziellen Beitragsservice zu sparen? Es ist aber wohl wie bei der „Kirchensteuer“. In der Computersteinzeit (1977) wurde eine Nachfrist von zwei Monaten bei Kirchenaustritt für grundgesetzkonform angesehen und im Wesentlichen mit einem Praktikabilitätsargument begründet, denn die im Preußischen Kirchenaustrittsgesetz vorhandene Überlegungsfrist wurde als Eingriff in die persönliche Freiheit für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Dass das Bundesverfassungsgericht eine Art Etikettenschwindel vorgenommen hätte, um den Kirchen zusätzlich Geld zuzuschancen, ist ausgeschlossen. Bleibt also nur das Praktikabilitätsargument. 2016 ist diese Nachfrist grundgesetzwidrig, da das Praktikabilitätsargument weggefallen ist. Die Finanzämter rechnen nämlich keine Steuern mehr aus. Es wird das Datum des Kirchenaustritts eingegeben. Die Software berechnet den verbleibenden Mitgliedsbeitrag, notfalls, wie im Hochfrequenzhandel, auf die Mikrosekunde genau. Der Aufwand für die Nachfristenregelung ist also derselbe wie der Aufwand, dem Wortlaut des Grundgesetzes Geltung zu verschaffen. Die „Kirchensteuer“ ist im Übrigen ein anderes Beispiel, an dem das Scheitern des Grundgesetzes festzustellen ist. Aus dem in Art.

140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV garantierten Auskunftsverweigerungsrecht wurde eine gesetzlich geregelte Auskunftspflicht (Kirchenaustrittsgesetze), so als ob das Grundgesetz selbst kein für alle geltendes Gesetz i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV ist, welches das Selbstverwaltungsrecht der korporierten Religionsgesellschaften einzuschränken vermöchte. Daher können Nichtmitglieder durch Nachfristen, für die es nicht einmal mehr ein Praktikabilitätsargument gibt, zur Finanzierung herangezogen werden. Beim Rundfunk ist es der öffentliche, der auch von denen finanziert werden muss, die ihn nicht nutzen. Man gewinnt den Eindruck, dass das Grundgesetz perhorresziert wird, wenn es Interessen im Wege steht.

»Dabei kommt nur eine Finanzierung in Betracht, die die Programmfreiheit der Rundfunkanstalten berücksichtigt. Es muss eine Finanzierung vermieden werden, die sich nachteilig auf die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vorgegebene Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten und die Vielfalt ihrer Programme auswirken kann. Dies engt die Möglichkeiten der Mittelbeschaffung entscheidend ein: Die Rundfunkanstalten dürfen nicht darauf verwiesen werden, sich die erforderlichen Mittel für eine funktionsgerechte Ausstattung vorrangig "auf dem Markt", d.h. von der werbenden Wirtschaft, zu beschaffen. Die Finanzierung durch bezahlte Rundfunkwerbung darf nicht im Vordergrund stehen, weil sie tendenziell zu einer Abhängigkeit von Einschaltquoten, d.h. von der Anzahl der Zuschauer oder Zuhörer, führt. Je höher die Einschaltquoten einer Sendung, desto höhere Preise können die Anstalten für die in ihrem Umfeld ausgestrahlte Werbung verlangen. Dies wiederum fördert die Neigung, auf Kosten der Breite des Programmangebots vermehrt massenattraktive Sendungen aus den Bereichen Sport und Unterhaltung auszustrahlen. Von einer Finanzierung durch Werbeeinnahmen gehen "programm- und vielfaltverengende Zwänge" aus, wie sie im werbefinanzierten privaten Rundfunk zu beobachten sind (stRspr, vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 1991 - 1 BvF 1/85, 1/88 - BVerfGE 83, 238 <311>; Beschluss vom 6. Oktober 1992 - 1 BvR 1586/89, 487/92 - BVerfGE 87, 181 <199 f.>; Urteile vom 22. Februar 1994 - 1 BvL 30/88 - BVerfGE 90, 60 <90 f.> und vom 11. September 2007 - 1 BvR 2270/05, 809, 830/06 - BVerfGE 119, 181 <219 f.>). « BVerwG 6 C 6.15, Absatz 21)

Aus den gleichen Gründen verstößt die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Entgelte der Zuschauer nur für tatsächlich empfangene Sendungen (Bezahlfernsehen bzw. "Pay-TV") gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Auch sie fördert die Neigung zu massenattraktiven Sendungen zu Lasten der Programmvietfalt, weil die Rundfunkanstalten auch beim Bezahlfernsehen von Einschaltquoten abhängig wären (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1998 - 6 C 13.97 - BVerwGE 108, 108 <113 f.>). « (BVerwG 6 C 6.15, Absatz 22)

Es muss also eine Finanzierung vermieden werden, die sich nachteilig auf die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vorgesehene Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten auswirken kann. Nur, davon steht nichts in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG! Den Rundfunkredakteuren, dem Rundfunkjournalismus **aller** Rundfunkveranstalter wird die Freiheit der Berichterstattung gewährleistet, nicht nur dem öffentlichen kontrollierten Rundfunk, bei dem Ministerpräsidenten bestimmen, wer Chefredakteur wird. Die Freiheit der Berichterstattung wird unabhängig von der Finanzierung und der wirtschaftlichen Organisationsform garantiert. Private Finanzierung ist kein Menetekel, sonst könnte die Presse nicht privatwirtschaftlich organisiert sein. Auch privat finanzierten Rundfunkveranstaltern ist die Freiheit der Berichterstattung zu gewährleisten. Wenn die Finanzierung einen so gravierenden Einfluss auf die Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hat, ist es geradezu sträflich, einen öffentlich kontrollierten Rundfunk zuzulassen. Denn wer kann sagen, dass die öffentlich-rechtlich verbreiteten Defizite die unterstellten Defizite

des privat finanzierten Klamauks anzugleichen imstande sind? Wenn aber die Rundfunkveranstalter die Freiheit der Berichterstattung nicht mehr gewährleisten (weil sie Milliarden in den Sportrechteerwerb investieren und das Programm mit Schmachtschnulzen zumüllen), macht sich der Gesetzgeber des Verfassungsbruches schuldig, wenn er gegen die Missachtung des Grundgesetzes nicht vorgeht. Es ist naiv anzunehmen, man könne privatwirtschaftlich verursachte Defizite durch öffentlich-rechtlich verursachte ausgleichen.

Man muss darauf hinweisen, dass das Grundgesetz selbst eine privatwirtschaftlich organisierte materielle Basis hat. Sie ist also kein Teufelszeug, sondern sine conditio qua non. Warum ausgerechnet im Rundfunk diese Basis Schaden anrichtet, ist nicht ersichtlich.

Wenn man aber meint, die Freiheit der Berichterstattung und die Freiheit des Meinungsbildungsprozesses durch eine gesetzliche auferlegte Finanzierung einschränken zu dürfen, ist das gegenwärtige Rundfunkregime die ideale Form: Es saugt mehr als sieben Milliarden € jährlich aus den privaten Haushalten, die zumindest für dieses Geld keine seichte Medienware mehr kaufen können. Ein öffentlich finanzierter Rundfunk kann durch die Art seiner Programmbeschaffung Verstöße gegen Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG legitimieren, indem er entsprechend kontaminierte Ware einkauft, seiner Programmautonomie sei es gedankt. Er muss nicht sicherstellen, dass Korruption weder mittelbar noch unmittelbar Bestandteil der Programmbeschaffung ist, seiner Staatsferne eingedenk, und kann doch verbandelt sein mit denen, die im fernen Staat die Geschicke lenken, den „Freundeskreisen“ sei es gedankt. Ob allerdings eine von Schizophrenie freie Theorie vom alter ego, als Oxymoron des fern und doch so nah, entwickelt werden kann? Wenn es also eine Rechtfertigung für eine gesetzlich auferlegte Einschränkung der Freiheit der Meinungsbildung gibt, dann die, dass die Quelle mit Sonderfinanzierungsrechten eigens nicht im Grundgesetz genannt ist, um alle Missverständnisse nach Beliebigkeit verfestigen zu können.

Anhang: Die Flucht aus der Rundfunkgebühr

Wie ist es zur Rede von einer „drohenden Flucht aus den Rundfunkgebühren“ gekommen? Hier helfen uns Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR, und Axel Schneider, seinerzeit als Referent in der Juristischen Direktion des Bayerischen Rundfunks u.a. für das Rundfunkgebührenrecht zuständig, weiter:

»III. Die Reaktion des Gesetzgebers

Die zunehmende Quantität und Qualität des Internetrundfunks und die Änderung des Nutzerverhaltens konnte der Gesetzgeber nicht ignorieren. Wäre der Rundfunkempfang über das Netz weiterhin gebührenfrei, wäre mit einer regelrechten „Flucht aus der Rundfunkgebührenpflicht“ (Fußnote 13) zu rechnen. Dann könnte sich ein (technisch versierter) Teil der Gesellschaft den gebührenfreien Internetempfang auf Kosten des anderen Teils einrichten. Zudem müssten die Rundfunkgebühren wegen Ausfällen erhöht werden. Der solidarischen Finanzierung des Rundfunks wäre der Boden entzogen. Dies zu verhindern, ist jedoch Pflicht und Aufgabe des Gesetzgebers, der den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit den für seinen Grundversorgungsauftrag erforderlichen Finanzmitteln ausstatten muss (Fußnote 14).

Fußnote 13: Vgl. Eicher, in: Festschr. f. Drewitz, 2009, S. 213 ff. (214). Diesen Terminus verwendet auch das OVG Koblenz, Urteil. v. 12.3.2009- / A 10959/08, BeckRS 2009, 09092

Fußnote 14: Vgl. nur BVerfGE 90,60 = NJW 1994, 1942 = NVwZ 1994,892 I.«(3a.a.O, S. 742, 1. Spalte)

Die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ ist im Umfeld des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einen sprachlichen Duktus gebracht worden. Zu prüfen ist, ob es sich lediglich um Marketing handelt und ein Popanz beschrieben wird oder ob die plakative Ausdrucksweise einen Bezug zur Realität hat.

In der Fußnote 13 gibt Dr. Eicher einen Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der „Rundfunkgebührenflucht“. Da Dr. Eicher Jurist ist, vermutet man, dass in der Fußnote Hinweise auf den Ursprung der Wortwahl im Umfeld der Landesgesetzgeber zu finden sind, wenn es sie gibt. Man findet allerdings nur einen Verweis auf Dr. Eicher selbst und einen Verweis auf das Urteil 7 A 10959/08 des OVG Koblenz vom 12.3. 2009.

Der Aufsatz von Dr. Eicher, auf welchen Dr. Eicher verweist, ist abgedruckt in: Matthias Knothe / Klaus-Peter Potthast (Hrsg.), Das Wunder von Mainz - Rundfunk als gestaltete Freiheit, Festschrift für Hans-Dieter Drewitz, Nomos Verlag, Hamburger Schriften zum Medien-Urheber- und Telekommunikationsrecht, Bd. 2, 1. Aufl. 2009, ISBN 978-3-8329-4456-2.

³ "Die Rundfunkgebührenpflicht in Zeiten der Medienkonvergenz" (NVwZ, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 12. 2009, 28. Jahrgang, 30. Juni 2009, S. 741 – 747).

Dr. Eicher hat seinen Beitrag mit „Die Reform der Rundfunkfinanzierung - zum Stand der Debatte“ (a.a.O. S. 213- 226) überschrieben:

»Vor diesem Hintergrund war es eine Notwendigkeit, den technisch völlig problemlosen Empfang von Rundfunk (zunächst bezogen auf die Grundgebühr für Radioempfang) in die Gebührenpflicht einzubeziehen. Ansonsten wäre zu erwarten gewesen, dass eine massive "Flucht aus der Rundfunkgebühr" eingesetzt hätte und große Teile der Bevölkerung ihren Empfang auf diese "kostenfreie Variante" umgestellt hätten. Die Geräteindustrie jedenfalls hat den Empfang von Internet-Radio längst aufgegriffen und Lösungen geschaffen, die verteilt auf Geräte im ganzen Haus sogar ohne Computer auskommen. Die Folge wäre gewesen, dass sich ein (technisch versierter) Teil der Gesellschaft den gebührenfreien Radioempfang auf Kosten eines anderen Teils der Gesellschaft hätte einrichten können. (Fußnote 34)

Fußnote 34: Völlig daneben insoweit die Argumentation bei [gebuehren-igel.de/Das Eicher-Papier](http://gebuehren-igel.de/Das_Eicher-Papier), die übersieht, dass die Gebührenpflicht für Rundfunkempfang über internetfähige Rechner zwar die meisten Privathaushalte wegen der Ausnahmesystematik nicht betrifft, eine Umstellung auf "reinen" Internet-Empfang umgekehrt aber die Fluchtmöglichkeit aus der Gebühr eröffnen würde.« (a.a.O., S. 214)

Auch hier ist die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ ein Begriffsgespinnst des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Bleibt noch der Verweis von Dr. Eicher auf das OVG-Urteil zu prüfen. Das Rubrum dieses Urteils lautet:

*»7 A 10959/08.OVG, 1 K 496/08.KO
OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ
URTEIL IM NAMEN DES VOLKES
In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn Rechtsanwalt Z.,
- Kläger und Berufungsbeklagter -
g e g e n
den Südwestrundfunk, vertreten durch den Intendanten - Justitiariat Mainz -, Am Fort Gonsenheim
139, 55122 Mainz,

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:...,

w e g e n Rundfunkgebühren«*

Auf Seite 19 des Urteils führt das OVG Koblenz aus:

»Gerade die Einbeziehung der neuartigen Rundfunkempfangsgeräte wie den hier in Rede stehenden PC mit Internetzugang dient dazu, eine andernfalls drohende "Flucht aus der Rundfunkgebühr" zu verhindern. Wie der Beklagte bereits in seiner Berufungsbegründung (vgl. S. 3 und 31) und nochmals in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat, geriete das gesamte Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Gefahr, wenn die

Möglichkeit bestünde, Rundfunk zu empfangen, ohne dafür Rundfunkgebühren entrichten zu müssen. Eine umfängliche "Flucht aus der Rundfunkgebühr" wäre dann kaum noch aufzuhalten. Vor dem Hintergrund der technischen Konvergenz der Geräte und Verbreitungswege soll die Rundfunkgebührenpflicht für Rechner mit Internetzugang das Mittel sein, um eine solche "Flucht" zu verhindern und die Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags zu gewährleisten. Die Annahme des Beklagten einer drohenden "Flucht aus der Rundfunkgebühr" ist auch durchaus plausibel. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass, wenngleich nicht jeder, so doch jedenfalls ein erheblicher Teil der Rundfunkteilnehmer vorhandene herkömmliche monofunktionale Rundfunkempfangsgeräte abschaffen oder zumindest künftig nicht mehr anschaffen wird und stattdessen auf multifunktionale Geräte wie Rechner mit Internetzugang, die einen Rundfunkempfang ebenfalls ermöglichen, umsteigen wird, wenn nur für erstere, aber nicht für letztere Rundfunkgebühren erhoben werden. Denn der Anreiz des finanziellen Vorteils führt erfahrungsgemäß zu einer entsprechenden Lenkung des Verhaltens«

Demzufolge ist die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ durch geschicktes Lancieren von Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in die Rechtsprechung eingedrungen und hat, so scheint es, eine Flucht aus einer gerichtlich, an den Erfordernissen des § 86 Abs. 1 VwGO ausgerichteten, eigenständigen Überprüfung des Sachverhalts ausgelöst. Eine solche Prüfung wäre allerdings leicht durchzuführen gewesen.

Dass eine Flucht aus der Rundfunkgebühr aufgrund der gegebenen Rechtslage gar nicht möglich war, dafür musste sich ein Gericht zweifelsohne nicht interessieren.

Mit freundlichem Gruß

Alfred Herrmann